

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 26=46 (1880)

Heft: 46

Rubrik: Eidgenossenschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 01.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

immer so eingeschlossen werden, daß der Diener des betreffenden Offiziers es nicht sollte möglich machen können, dieselben in Original oder Copie dem Feinde auszuliefern. Individuen, die dessen fähig sind, werden sich stets unter den Civil-Heilnechten finden, die sich zum Dienste bei berittenen Offizieren anbieten, sind ja doch eine große Zahl darunter Ausländer, ausgediente Kavalleristen, die durch patriotische Rücksichten nicht an unsere Interessen gebunden sind, vielleicht das Gegentheil. — Kurzum, die Bestimmung, wonach die berittenen Offiziere Civilbediente in den Dienst mitzubringen haben, ist eine einerseits ungerechte, den Offizier schädigende, anderseits eine unpraktische und unter Umständen gefährliche. Es liegt kein ersichtlicher Grund vor, dem berittenen Offizier im Instruktionsdienste einen Bedienten aus der Truppe vorzuenthalten, dessen er absolut nicht entzathen kann und ihn zu zwingen, im aktiven Dienste Opfer für einen Civilbedienten zu bringen, der ihm im Moment der Gefahr einfach davonläuft. τ.

Kurz gefaßter Abriß der Weltgeschichte, bearbeitet von Dr. D. Neumann. Vierte durchgesehene Auflage. Berlin, 1879. J. A. Wohlgemuth's Verlagsbuchhandlung. Gr. 8°. S. 386.

Vorstehender Abriß der Weltgeschichte ist nach den Anforderungen bearbeitet, welche in Deutschland beim Portepésfähnrichs-Examen gestellt werden; er hat als solcher, wie die in kurzer Zeit erschienene vierte Auflage beweist, Anerkennung und Verbreitung gefunden.

Dem Inhalt nach zerfällt die Arbeit in zwei Abtheilungen. Die erste behandelt die Geschichte des Alterthums und des Mittelalters, die zweite die Geschichte der neuern Zeit und des brandenburgisch-preussischen Staates.

Was die vorliegende Auflage von den frühern unterscheidet, ist, daß die Geschichte bis auf unsere Tage fortgesetzt wird; wir finden in derselben in gewohnter Kürze den serbischen und türkisch-russischen Krieg behandelt. Mit dem Berliner Frieden schließt der Abriß.

In einem Anhang finden wir in chronologischer Reihenfolge die wichtigsten Begebenheiten des Alterthums und des Mittelalters aufgeführt, ferner eine Uebersicht der vorzüglichsten Regentenhäuser, Friedensschlüsse und anderer wichtiger Begebenheiten neuerer Zeit.

Literatur des Kriegsspiels:

Ueber Handhabung und Erweiterung des Kriegsspiels. Vortrag, gehalten in der „Wissenschaftlichen Unterhaltung“ der Garde-Feld-Artillerie-Brigade am 28. Februar 1879 von Hauptmann v. Reichenau des 2. Garde-Feldartillerie-Regiments. Zweite Auflage. Berlin, Luckhardt'sche Verlagsbuchhandlung. Gr. 8°. S. 48. Preis Fr. 2. 15.

Das Regimentkriegsspiel. Versuch einer neuen Methode des Detachements-Kriegsspiels von Raumann, Premierlieutenant im 1. sächsischen

Schützenregiment Prinz Georg. Mit 4 Tafeln in Steindruck und 4 Anlagen in Buchdruck. Berlin, 1877. E. S. Mittler und Sohn. Gr. 8°. S. 113. Preis Fr. 4. 55.

Beitrag zum Kriegsspiel von J. v. Berdy du Bernois, Oberst und Chef des Generalstabs des I. Armeekorps. Mit einem Plane. Berlin, 1876. E. S. Mittler und Sohn. Gr. 8°. S. 79. Preis Fr. 2.

Kriegsspiel. Jeu de la guerre. Guide des opérations tactiques exécutées sur la carte par A. Petre, capitaine au régiment des carabiniers. Avec deux planches. Bruxelles, C. Muquardt, éditeur. 1872.

Strategos. A series of American games of war based upon military principles and designed for the assistance both of beginners and advanced students in prosecuting the whole study of tactics, grand tactics, strategy, military history, and the various operations of war. Illustrated with numerous diagrams. To which appended a collection of studies upon military statistics as applied to war on field or map. By Charles A L Totten, first lieutenant, fourth United States artillerie. In two volumes. New York, D. Appleton and Compagny, 1, 3 and 5 Bond-Street. 1880.

Anleitung zum Kriegsspiel von Major W. von Tschischwitz. Vierte, verbesserte Auflage. Mit 4 Beilagen. Reisse 1874. Graveur. gr. 8°. S. 37. Preis Fr. 2.

Anleitung zum Kriegsspiele. I. Theil. Direktiven für das Kriegsspiel von Hauptmann Wexel. Mit 5 Kupfertafeln und 2 Anlagen. Berlin, 1875. Bostische Buchhandlung. gr. 8. S. 60. Preis Fr. 3.

Eidgenossenschaft.

— (Schweizerische Militärmusik.) Preisauskündigung. Mit Bewilligung des eidg. Militärdepartements sollen für die Bataillonsmusiken der Infanterie sechs neue Märsche herausgegeben werden, und es wird für Einreichung von geeigneten Original-Kompositionen hienit Konkurrenz eröffnet. — Die Märsche müssen leicht spielbar, rhythmisch frisch und gefällig in der Melodie sein. — Die Instrumentation hat sich an die für die eidg. Bataillonsmusiken vorgeschriebenen Instrumente (Cornet in B, Bügel in B, 2. Cornet in B, Baßtrompete in B, Althorn in B, Bariton in B und Bariton in Es) zu halten.

Die von einer hiefür bestellten Kommission ausgewählten sechs Märsche werden mit je 50 Franken honortirt und bleiben Eigentum der Militärverwaltung.

Die Märsche müssen in Partitur geschrieben sein und sind, mit einem Motto versehen und unter Bellegung eines den Namen und die Adresse des Komponisten enthaltenden verschlossenen Couverts bis zum 1. Dezember 1880 an den Unterzeichneten einzusenden.

Bern, den 4. Oktober 1880.

Der Waffenchef der Infanterie:
F e l s.

— (Die eidgenössische Pferde-Regieanstalt) ist auch dieses Jahr im Falle, nach Schluß der Instruktionsturse und bis zum Wiederbeginn derselben im nächsten Jahre eine Anzahl Regiepferde zur Abhaltung von freiwilligen Reitkursen den Wehr-

pflichtigen zur Verfügung stellen zu können. Die nähern Bedingungen, unter welchen die Pferde überlassen werden, können bei den kantonalen Militärbehörden eingesehen werden.

— (Waffenplatzfrage.) Der h. Bundesrath hat in der Sitzung vom 23. September beschlossen: Dem Vertrage, welchen das Militärdepartement mit der Ortsgemeinde Wallenstadt, betreffend die Benutzung des dortigen Waffenplatzes, abgeschlossen hat, werde vom Bundesrathe die vorbehaltene Genehmigung erteilt.

Durch Art. 8 desselben wird dieser Platz als Waffenplatz für Schießschulen bezeichnet, in der Meinung, daß jährlich zwei Drittel der Letztern, und zwar wenigstens fünf (diejenigen für die Schüler deutscher Sprache) dort abgehalten werden sollen. Die Schießschulen für die Truppen der romanischen Schweiz werden nach Freiburg, resp. Vallonzona, verlegt werden.

— (Zeitschrift für die schweizerische Artillerie.) Mit dem 1. Oktober hat Oberst Blunzli das Eigenthumsrecht sowie die Redaktion der „Zeitschrift für die schweizerische Artillerie“ an Herrn Major Wille abgetreten. Letzterer tritt die Redaktion an mit folgenden Bemerkungen:

„Herr Oberst Blunzli, welcher seiner Zeit die „Zeitschrift für die schweizerische Artillerie“ gegründet und während der ganzen Zeit ihres Bestehens entweder als Hauptredaktor oder allein so vorzüglich herausgegeben hat, hat am 1. Oktober d. J. die Herausgabe unserer Zeitschrift mir übergeben. Was der Herr Oberst als Instruktor, als Truppenführer und als Herausgeber der „Artillerie-Zeitschrift“ für unser Wehrwesen gethan hat, ist nicht bloß seinen ehemaligen Schülern und den Offizieren, denen es vergönnt war, mit und unter ihm zu dienen, wohl bekannt, sondern der ganzen Armee; allgemein wird daher das Bedauern sein, ihn im Ausland zu wissen. Ich verhehle mir nicht, wie schwer es ist, ein Werk weiter zu führen, das bis dahin in so kundiger und erfahrener Hand lag. Es soll mein Bestreben sein, im Geist und Sinn meines Vorgängers weiter zu arbeiten. Meine Herren Kameraden bitte ich, auch mich durch ihre Beiträge unterstützen zu wollen und die „Artillerie-Zeitschrift“ nach wie vor als das geeignetste Organ zu betrachten, um Fragen von speziell artilleristischem, wie auch allgemein militärischem Interesse zur Sprache zu bringen.“

— (Ueber die bernische Kavallerie) hat die „Allg. Schw. Ztg.“ in Nr. 215 eine längere Korrespondenz gebracht, welcher wir Folgendes entnehmen: „Bei dem Truppenzusammenzug fiel sofort die äußerst geringe Effektivstärke der bernischen Dragoner-Schwadronen auf. Während dieselbe vor wenig Jahren noch 80—90 Mann betrug — das Reglement schreibt 124 vor — zählen diese Schwadronen heute kaum noch 50 bis 60 Mann und sind also bloß noch Pelotons. Wenn das so fortgeht, so wird in einigen Jahren die bernische Kavallerie auch ohne Krieg vom Erdboden verschwunden sein. Diese für uns demüthigende Erscheinung hängt in erster Linie zusammen mit der Abnahme des häuerlichen Wohlstandes. Sodann ist das „Ding“ in der That immer noch zu kostspielig. Allerdings hat der Staat die Anschaffung der Pferde bedeutend erleichtert; allein es besteht bei den Kavalleristen noch immer der alte Mißbrauch einer, man möchte fast sagen, obligatorischen Geldverschwendung. Wenn so ein Dragoner nicht Tag für Tag wenigstens seine Fr. 10 verknopft, so meint er sich vor seinen Kameraden schämen zu müssen. Die Soldatenluppe wird ungenießbar befunden. . . . Der Wein muß entsprechend theuer sein. Die Militärbehörden sollten diesen Mißbrauch zu unterdrücken suchen. Mancher Landwirth, dem die Anschaffung und der Unterhalt des Pferdes noch wenig Sorge machen würde, läßt seinen Sohn nicht in die Kavallerie eintreten, weil er weiß, daß er für jeden noch so kurzen „Dienst“ desselben mit Fr. 200 bis 300 herausrücken muß. Dabei zieht er jedoch nicht nur das vergeudete Geld in Betracht, sondern er weiß auch, daß der junge Mann sich als Kavallerist im Dienst leicht Verschwendung und Genußsucht angewöhnt, die später sein Unglück werden. . . .

Als weiterer Grund, warum die bernischen Dragoner-Schwadronen so bedeutend unter dem reglementarischen Bestande sind, wird angeführt, daß dem Dragoner durch die Aenderungen der

Uniform und der Ausrüstung alle Freude an seiner Waffe geraubt worden sei. Früher sei der „habliche“ Bauernsohn gerne Dragoner geworden, da er auf seine schmutze Uniform stolz war. Sagt man doch, daß mancher durch dieselbe zu einer Frau gekommen sei. Selbstverständlich dürfen diese Gesichtspunkte zum Eintritt in eine Waffengattung nicht den Ausschlag geben, allein etwas mehr Geschmack dürften unsere Krtegsoberrsten gewissen bei dem Entwurf der Uniformstücke doch entwickeln.“

Diese Angaben verdienten, wenn unrichtig, eine Verichtigung, und Beherzigung der Behörden, wenn sie zutreffend sind.

Waadl. Der Staatrath hat auf ein an ihn gerichtetes Gesuch hin denjenigen militärpflichtigen Lehrern, welche von der Theilnahme am Truppenzusammenzuge des letzten Jahres dispensirt wurden, für das genannte Jahr eine Reduktion der Militärsteuer um die Hälfte bewilligt.

— († Herr Kommandant Xaver von Reding) ist in Schwyz im Alter von 50 Jahren nach dreitägiger Krankheit gestorben. Der Verstorbene trat 1850 in neapolitanische Dienste, den Feldzug 1860 gegen Garibaldi machte er als Hauptmann mit, zeichnete sich bei mehreren Gelegenheiten durch glänzenden Muth aus; als Anerkennung der im Gefecht bei Ponte della Valle an den Tag gelegten Tapferkeit erhielt er den Orden des hl. Georg. In sein Vaterland zurückgekehrt, trat er in die schweizerische Militz ein, wurde später Oberinstruktor des Kantons, Kommandant und Zeugherr. Letztere Stelle bekleidete er, bis ein ziemlich unerwarteter Tod ihn dahintraffte.

Kommandant Xaver von Reding war ein vollendeter Gentleman; beim Regiment war er ebenso geschätzt wegen seiner Lebenswürdigkeit als seinem ritterlichen Charakter und seiner Tapferkeit. Auch bei seinen Mitbürgern hinterläßt er das beste Andenken.

U s l a n d.

Deutschland. Es wird bestätigt, daß dem Reichstag womöglich in seiner nächsten Session der Entwurf einer Militärstrafprozessordnung vorgelegt werden soll. Der vielfach in der öffentlichen Meinung hervorgehobene Wunsch, daß die Zuständigkeit der Militärgerichte im Frieden auf die Dienstvergehen der Militärpersonen beschränkt werde, dürfte in der neuen Militärstrafprozessordnung wohl schwerlich seine Erfüllung finden. Es verkundet, daß die Militärverwaltung jenen Standpunkt noch vertritt, welchen sie bei Berathung der Resolution auf den baldigen Erlaß einer Militärstrafprozessordnung im Jahre 1876 im Reichstag eingenommen hat. Damals ließ sie durch den Major Blume erklären, der Grundsatz müsse aufrecht erhalten werden, daß die militärische Strafgesetzgebung den wesentlichen Prinzipien der allgemeinen Strafgesetzgebung sich ananschließen habe, sofern nicht die besonderen militärischen Verhältnisse und namentlich die Rücksicht auf die militärische Disziplin Abweichungen notwendig machen. Die Militärverwaltung sprach sich damals gegen den zweiten Theil der von der Reichsjustizkommission beantragten Resolution, wonach eben die Zuständigkeit der Militärgerichte im Frieden auf Dienstvergehen der Militärpersonen beschränkt werden soll, entschieden aus und der Vertreter der Militärbehörde erklärte, daß die Militärpersonen einen besonderen Gerichtsstand in dem gegenwärtig bestehenden Umfang als ordentlichen Gerichtsstand in Strafsachen haben müßten. Noch heute vertritt, wie man hört, die Militärverwaltung diesen Standpunkt und erklärt sich gegen die Beschränkung der Militärgerichte auf Dienstvergehen, indem die Strafverfolgung ein Ausfluß der Kommandogewalt sei. Man darf daher keine großen Erwartungen auf die bezügliche Vorlage setzen.

R. Frankreich. (Die Verpflegung der Armee.) Dem Boranschlage für die Ausgaben der französischen Kriegsverwaltung im Jahre 1881 entnimmt die „Statistische Korrespondenz“ einige Mittheilungen über die Verpflegung der Mannschaften, die nicht ohne allgemeines Interesse sind.

Die Kosten für die Lieferung von Brod und Zwieback sind mit 35 Millionen, die für Fleisch mit 51³/₄ Millionen, die für Wein, Kaffee und Zucker mit 3¹/₄ Millionen Franken berechnet. In